

RS Vwgh 1999/9/16 99/07/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §59 Abs1;

VVG §1 Abs1;

VVG §10 Abs2 lit a;

VVG §4 Abs1;

VwRallg;

WRG 1959 §111 Abs1;

Rechtssatz

Die Auflage des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides (hier betreffend ein Wasserkraftwerk), in welcher dem Bewilligungserwerber aufgetragen wurde, die Schüttung all jener Quellen, die für die Trinkwasserversorgung, Nutzwasserversorgung und Löschwasserversorgung einschließlich der Viehränke in Betracht kommen und durch die Baumaßnahmen oder den Wasserentzug betroffen werden können, in zweckentsprechenden Zeiträumen zu messen, ist unbestimmt und daher nicht vollzugstauglich. Sie umschreibt weder konkret jene Quellen, auf die sie sich bezieht, noch determiniert sie die zeitliche Dimension der Messungen, sodass auch nicht festgestellt werden kann, wie lange solche Messungen stattzufinden haben. Die Anordnung, in "zweckentsprechenden" Zeiträumen zu messen, ist nicht ausreichend bestimmt (Hinweis E 28.3.1996, 93/07/0163).

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen

VwRallg6/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999070063.X05

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at